

ZH_OBERGERICHT LC230050 vom 8. Dezember 2023

ZH Obergericht, 2023-12-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LC230050

FR: ZH_OBERGERICHT LC230050 du 8 décembre 2023

IT: ZH_OBERGERICHT LC230050 del 8 dicembre 2023

Erwägungen

E. 1

Mit Schreiben vom 4. Dezember 2023, gleichentags zur Post gegeben und beim Obergericht eingegangen am 5. Dezember 2023, zog der Berufungs- kläger die am 16. November 2023 erhobene Berufung zurück. Das Verfahren ist entsprechend abzuschreiben.

E. 2

Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf Fr. 600.–.

E. 3

Die Kosten für das zweitinstanzliche Verfahren werden dem Berufungsklä- ger auferlegt.

E. 4

Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

E. 5

Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Berufungsbeklagte unter Beila- ge eines Doppels von Urk. 42, Urk. 45, Urk. 46/3-11 und Urk. 51 sowie an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein. Die erstinstanzlichen Akten gehen nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmit- telfrist an die Vorinstanz zurück.

E. 6

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Be- schwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

- 3 - Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert übersteigt Fr. 30'000.–. Die Be- schwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG. Die Anfechtung einer Parteierklärung (Vergleich, Anerkennung oder Rückzug des Be- gehrens) hat nicht mit Beschwerde an das Bundesgericht, sondern mit Revision beim Obergericht zu erfolgen (Art. 328 ff. ZPO).
Zürich, 8. Dezember 2023 Obergericht des Kantons Zürich I. Zivilkammer Die
Gerichtsschreiberin: MLaw L. Hengartner versandt am: jo

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.